

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung,
Bauwesen und Kommunen
Frau Sandra Weeser, MdB
Vorsitzende
Platz der Republik 1
11011 Berlin

12.10.2022
Bearbeitet von:

Bernd Düsterdiek (DStGB)
Telefon: +49 30 77307-114
E-Mail: bernd.duesterdiek@dstgb.de

Hilmar von Lojewski (DST)
Telefon: +49 30 37711-500
E-Mail:
hilmar.lojewski@staedtetag.de

per Mail: bauausschuss@bundestag.de

Stellungnahme zur Öffentliche Anhörung am 17. Oktober 2022 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes und des Elften Buches Sozialgesetzbuch (BT-Drs. 20/3880; BR-Drs. 481/22)

Sehr geehrte Frau Weeser,

mit Schreiben vom 4. Oktober 2022 ist den kommunalen Spitzenverbänden der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes und des Elften Buches Sozialgesetzbuch (BT-Drs. 20/3880; BR-Drs. 481/22) zugegangen.

Die Stellungnahme finden Sie als Anlage beigefügt. Wir hoffen, auf diesem Weg zur Optimierung des von unserer Seite im Grundsatz unterstützten Vorhabens beitragen zu können.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Hilmar von Lojewski
Beigeordneter
des Deutschen Städtetages



Bernd Düsterdiek
Beigeordneter
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

Stellungnahme

zur

Öffentlichen Anhörung am 17. Oktober 2022 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes und des Elften Buches Sozialgesetzbuch (BT-Drs. 20/3880; BR-Drs. 481/22)

Grundsätzliche Anmerkungen

Der Deutsche Städtetag (DST) und der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) begrüßen das Ziel des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes und des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Aufgrund der gegenüber dem Jahresbeginn bzw. der Gesetzgebung zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses stark gestiegenen Energiekosten (Heizkostenzuschussgesetz – HeizkZuschG) findet das Vorhaben, der im Entwurf genannten Zielgruppe einen zweiten Heizkostenzuschuss auszuzahlen, ausdrücklich unsere Zustimmung.

Dies stärkt das Wohngeld und mindert insbesondere das Risiko, dass Haushalte mit geringen Einkommen in Notlagen geraten, die dann durch andere Hilfeangebote bspw. im SGB II und XII aufgefangen werden müssten.

Bei dem geplanten zweiten Heizkostenzuschuss handelt es sich um die Fortsetzung einer Leistung zur finanziellen Unterstützung derjenigen Menschen, die von den weiter massiv gestiegenen Energiepreisen für den Zeitraum September bis Dezember 2022 besonders betroffen sind. Mit dem ersten Heizkostenzuschuss zum 1. Juni 2022 hat die Bundesregierung bereits auf den starken Anstieg der Energiekosten (Heizöl, Gas und Fernwärme) und die damit verbundenen finanziellen Belastungen für Wohngeldhaushalte und für die im Heizkostenzuschussgesetz aufgeführten Empfängerinnen und Empfänger von Aus- und Fortbildungsförderung reagiert.

Von dem zweiten Heizkostenzuschuss profitieren rund 660.000 Wohngeld beziehende Haushalte, rund 372.000 Geförderte nach dem BAföG, rund 81.000 Geförderte mit Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz sowie rund 100.000 Personen, die Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld beziehen.

Inkrafttreten des Gesetzes im Zusammenhang mit dem Anspruch und Auszahlung des zweiten Heizkostenzuschusses

Der Anspruch auf den HeizkZuschG entsteht mit dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes, das dem Gesetzentwurf zufolge am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt sein soll. Allerdings ist die Anzahl der für die Berechnung des zweiten Heizkostenzuschusses maßgeblichen Haushaltsmitglieder erst nach dem 31. Dezember 2022 abschließend bekannt.

§ 2a Abs. 3 HeizkZuschG-E regelt, dass bei einer Veränderung der Anzahl der bei der Wohngeldbewilligung zu berücksichtigten Haushaltsmitglieder im Zeitraum vom 1. September 2022 bis 31. Dezember 2022 der letzte Monat des Zeitraums, für den Wohngeld bewilligt wurde, für die Höhe des zweiten Heizkostenzuschusses maßgeblich ist. Damit steht erst ab dem 1. Januar 2023 die maßgebliche Anzahl der Haushaltsmitglieder für die Ermittlung der Höhe des zweiten Heizkostenzuschusses fest. Wir weisen darauf hin, dass § 2a Abs. 3 HeizkZuschG-E nicht umsetzbar ist, wenn der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes inmitten des für die Ermittlung der Anspruchsberechtigung maßgeblichen Zeitraumes fällt.

Zuständigkeit und Verordnungsermächtigung für die Länder

Gegenüber § 3 HeizkZuschG a.F. wird lediglich das Wort „einmalige“ gestrichen. Die Frage der Zuständigkeit bleibt demzufolge unverändert. Wir weisen darauf hin, dass bis heute nicht alle Länder von der Verordnungsermächtigung des HeizkZuschG Gebrauch gemacht haben und daher bis heute nicht in allen Ländern der erste Heizkostenzuschuss ausgezahlt ist. Ob für die Auszahlung eines zweiten Heizkostenzuschusses in allen Ländern neue Verordnungen notwendig sind und welcher Aufwand damit jeweils insbesondere hinsichtlich der Konnexitätsfragen verbunden sein wird, hängt von länderspezifischen Konnexitätsregelungen und der konkreten Ausformulierung existierender Verordnungen zur Zuständigkeit ab.

Auf Basis dieser Erfahrungen steht auch hier die kurzfristige Umsetzung der Auszahlung des zweiten Heizkostenzuschusses an die Berechtigten in Frage. Zudem ist unklar, wie schnell die Länder die notwendigen Programmierungen der Verfahren umsetzen können.

Keine Rückforderung des Heizkostenzuschusses

Wir begrüßen insbesondere, dass – wie beim ersten Heizkostenzuschuss – eine rückwirkende Aufhebung des Wohngeldbescheides sich nicht auf den Heizkostenzuschuss auswirkt. Eine Rückforderung ist dem Gesetzestext zufolge nicht vorgesehen.

Wir bitten allerdings, die Formulierung in der Begründung auf S. 12 der Drucksache 481/22 „zu Nummer 6 (§ 4), zu Buchstabe b“ zu prüfen. Dort heißt es *„Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung soll eine erneute Prüfung und Rückforderung in einer geringen Anzahl von Fällen nicht erfolgen.“* Hieraus ließe sich – je nach Lesart – eine Rückforderungsverpflichtung herauslesen, die sich weder aus § 4 HeizkZuschG a.F. noch aus dem Entwurf der Änderung des HeizkZuschG-E ergibt. Wir bitten dies durch Streichung der Wörter „in einer geringen Anzahl von Fällen“ in der Begründung klarzustellen. Denn die Frage der Rückforderung entscheidet maßgeblich über das Ausmaß des entstehenden Mehraufwands für die kommunalen Wohngeldstellen.